

Betreuungszulagen

Beratungsteam von Bildung Bern

Mitarbeitende mit Anspruch auf Familienzulagen erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage. Gesetzlich ist genau festgehalten, wieviel die Betreuungszulage ausmacht. Der Anspruch auf die Zulage besteht unabhängig der Anspruchskonkurrenz.

Die Betreuungszulage beträgt gemäss Art. 79a PV

- bei einem kinderzulagenberechtigten Kind 3000 Franken pro Jahr (entspricht 250 Franken pro Monat),
- bei zwei Kindern total 2160 Franken pro Jahr (entspricht 180 Franken pro Monat),
- bei drei Kindern total 1320 Franken pro Jahr (entspricht 110 Franken pro Monat),
- bei vier Kindern total 480 Franken pro Jahr (entspricht 40 Franken pro Monat).

Eltern von mehr als vier zulagenberechtigten Kindern erhalten keine Betreuungszulage.

Im Gegensatz zu den Familienzulagen wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Haben beide Elternteile gleichzeitig einen Anspruch auf eine Betreuungszulage oder richtet ein anderer Arbeitgeber eine vergleichbare Zulage aus, so darf der Gesamtbetrag dieser Zulagen die Obergrenze gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge nicht überschreiten.

Mehr Kinder, weniger Zulage?

Macht die Regelung «Je mehr Kinder man hat, umso weniger Betreuungszulage bekommt man» Sinn? Jedenfalls ist sie nur schwer nachvollziehbar. Der Kanton erklärt diese Abstufung insbesondere mit dem Argument, dass mehr Kinder zu einer höheren Familienzulage führen und daher der Bedarf nach zusätzlicher Entlastung durch die Betreuungszulage abnehme. Die Frage, ob das tatsächlich so ist oder ob es sich lediglich um eine kantonale Sparmassnahme handelt, lassen wir im Raum stehen.

Muss ich bei falscher Deklaration mit einer Rückforderung rechnen?

Ja. Es kann heikel werden, wenn nicht gemeldet wird, dass ein weiteres zulagenberechtigtes Kind die Familie vergrössert hat. In diesem Fall werden die Betreuungszulagen zu hoch entrichtet, was zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führt. Kommt dies aus, kann der Kanton während fünf Jahren eine Rückforderung geltend machen, was teilweise zu hohen Forderungen führen kann.

Besteht auch ein Anspruch bei unbezahltem Urlaub?

Ja. Auch während eines unbezahlten Urlaubs besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung von Familienzulagen und damit auch von Betreuungszulagen. Voraussetzung dafür ist, dass der Jahreslohn immer noch 7560 Franken (Stand 2025) erreicht wie auch, dass die Arbeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird. Die Höhe der Betreuungszulage wird anhand des Beschäftigungsgrades vor dem unbezahlten Urlaub berechnet und wird pro rata ausbezahlt.

Aktualisiert im August 2025

Personalverordnung (PV):
BSG 153.011.1 - Personalverordnung - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>